

Vertragsklauseln im Wirtschaftsrecht

Schmitt / Herrmann

2. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82652-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

3. Folgen der unzureichenden Mängelrüge

Absatz 1 Satz 2 des Klauselmusters (→ Rn. 1) kongruiert mit dem in § 377 HGB 26 vorgesehenen **Rechtsverlust** wegen unterlassener oder verspäteter Rüge (Fiktion der Genehmigung). Dem Kunden stehen Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln nicht mehr zu. Streng genommen entspricht der Verlust der Mängelrechte aufgrund nicht ordnungsgemäßer Rüge einem Haftungsausschluss.

Aus diesem Grund nimmt Absatz 1 Satz 3 (→ Rn. 1) die Fälle aus, in denen der 27 Kunde nicht daran gehindert ist, seine Gewährleistungsrechte geltend zu machen.³¹ Da dem über §§ 310 Abs. 1 S. 2, 307 BGB auch für Unternehmer geltenden Klauselverbot des § 309 Nr. 7 BGB Rechnung getragen werden muss, kann die Haftung des Lieferanten im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handels seinerseits sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Hinblick auf die Regelung des § 377 Abs. 5 HGB, wonach sich der Lieferant auf einen Rechtsverlust des Kunden aufgrund verspäteter Rüge nicht berufen kann, wenn er einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Hat der Verkäufer die Mängelfreiheit iSv §§ 444, 639, 276 Abs. 1 BGB garantiert oder ein Beschaffungsrisiko übernommen, trifft ihn eine verschuldensunabhängige Einstandspflicht, die nicht in einer Vertragsklausel abbedungen werden kann. Ebenso wenig werden durch die Verletzung der Rügeobliegenheit sonstige gesetzlich zwingende Haftungstatbestände, wie bspw. die Haftung für fehlerhafte Produkte nach dem ProdHaftG (§ 14 ProdHaftG), berührt.

Ebenfalls nicht tangiert wird der **Regressanspruch in der Lieferkette** im Sinne 28 von §§ 478, 445a BGB, wenn der Endabnehmer ein Verbraucher ist (siehe Absatz 1 Satz 4 des Klauselmusters (→ Rn. 1)). Hat der Kunde die neu hergestellte Ware in seiner Position als Unternehmer an einen Verbraucher verkauft, und wird er von diesem Endabnehmer wegen Mangelhaftigkeit der Ware in Anspruch genommen, kann er seinerseits gegenüber seinem Lieferanten in privilegierter Form etwaige Mängelrechte aus § 437 BGB geltend machen (§§ 445a, 445b BGB). Der Kunde muss sich nicht darauf verweisen lassen, zunächst Nacherfüllung zu verlangen und kann ohne Fristsetzung umgehend vom Vertrag mit dem Lieferanten zurücktreten. Dieser erleichterte Rückgriff ist sachgerecht, da Mängel meistens bei der Herstellung oder beim Transport der Ware entstehen und somit eine angemessene Risikoverteilung erfolgt.

Zwar ist die Vorschrift des § 478 BGB grundsätzlich dispositiv, jedoch bedarf es für 29 eine nachteilige Abweichung in Vertragsklauseln zulasten des Kunden eines gleichwertigen Ausgleichs für den Regressverzicht.³² Auch in der Lieferkette trifft den Kunden im Verhältnis zu seinem Lieferanten (B2B) eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§ 445a Abs. 4 BGB iVm § 377 HGB). Kommt er seiner Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung sowie Mängelrüge nicht nach, ist er an der Geltendmachung seiner Mängelrechte aus § 437 BGB sowie eines Aufwendungsersatzanspruchs aus § 445a BGB gehindert. § 377 HGB ist eine für den Wirtschaftsverkehr hoch relevante und zentrale Vorschrift, deren Bedeutung und Tragweite bei der Vertragsgestaltung beachtet werden muss. Sie vermag sogar einen Rückgriff in der Lieferkette zu verhindern.

³¹ Ausführlich zum Haftungsausschluss und dessen Einschränkungen Musterklausel § 11 Haftungsausschluss und -begrenzung (→ § 11 Rn. 1 ff.).

³² Grüneberg/Weidenkaff BGB § 478 Rn. 4–6.

§ 22 Exportkontrolle

Übersicht

	Rn.
I. Klauselmuster	1
II. Erläuterungen	6
1. Inverkehrbringen im Erstlieferland	7
2. Ausfuhr und Exportkontrolle	9
3. Exportkontrollklauseln in AGB	11
4. Rechtsfolgen	13

I. Klauselmuster

- 1 (1) Die gelieferte Ware ist mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Kunden zum erstmaligen Inverkehrbringen durch den Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ins vereinbarte Land der Erstauslieferung (Erstlieferland) bestimmt.
- 2 (2) Die Ausfuhr bestimmter Güter durch den Kunden von dort kann – zB aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs – der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Kunde ist selbst verpflichtet, dies zu prüfen und die für diese Güter einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie gegebenenfalls der USA oder ASEAN-Staaten und aller beim In- oder Export betroffener Drittländer strikt zu beachten, soweit er die von uns gelieferten Produkte aus dem Erstauslieferungsland ausführt oder durch Dritte ausführen lässt.
- 3 (3) Der Kunde wird insbesondere prüfen, sicherstellen und uns auf Aufforderung nachweisen, dass
 - die überlassenen Produkte nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
 - keine Unternehmen und Personen, die in der US-Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, US-Software und US-Technologie beliefert werden;
 - keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungserzeugnissen beliefert werden;
 - keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU oder anderer einschlägiger Negativlisten für Exportkontrolle genannt werden;
 - keine militärischen Empfänger mit den von uns gelieferten Produkten beliefert werden;
 - keine Empfänger hiermit beliefert werden, bei denen ein Verstoß gegen sonstige Exportkontrollvorschriften, insbesondere der EU oder der ASEAN-Staaten vorliegt;

- alle Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Erstauslieferungsland der Lieferung beachtet werden.
- die Liefergegenstände nicht nach Russland oder Belarus geliefert werden.

(4) Der Kunde gewährleistet bei vereinbarter Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf seine Kosten, dass hinsichtlich der von uns zu liefernden Ware alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Erstlieferlandes erfüllt sind.

4

(5) Sind objektive Anhaltspunkt gegeben, dass eine Verwendung der Liefergegenstände durch den Kunden gegen eine Regelung aus vorstehender Ziff. (3) verstoßen, können wir vom mit dem Kunden bezüglich der betroffenen Liefergegenstände geschlossenen Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungs- und/oder Schadensersatz sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4a

(6) Der Kunde stellt uns von allen Schäden und Aufwänden frei, die aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gem. (1)–(3) resultieren. Dies gilt auch für angemessene und übliche Kosten (auch solche der Rechtsverteidigung unsererseits), die auf der schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden beruhen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

5

II. Erläuterungen

Sowohl national als auch auf europäischer Ebene gilt allgemein der **Grundsatz des freien Warenverkehrs**.⁶ Doch auch dieser unterliegt Beschränkungen, wenn es zur Wahrung bestimmter höherrangiger Schutzgüter und Interessen erforderlich ist. Um diesem Schutz gerecht werden zu können, spielen Regelungen zur Exportkontrolle eine Rolle. Sinn und Zweck von Exportkontrollklauseln ist – natürlich abhängig von deren Ausgestaltung – regelmäßig der Schutz des Lieferanten. Dort können sowohl der AGB-Verwender als Verkäufer oder Lieferant als auch der Kunde mit einbezogen werden, da eine Vertragspartei regelmäßig nicht alle Informationen und Fragen diesbezüglich beantworten kann. Ein Verstoß gegen exportkontrollrechtliche und gegebenenfalls auch produktzulassungsrechtliche Bestimmungen kann für den Lieferanten erhebliche Folgen haben. Nicht nur sein Unternehmen, sondern auch seine Mitarbeiter können im Einzelfall davon sowohl zivil- als auch strafrechtlich betroffen sein. Neben dem Verlust von Freihandelsprivilegien durch die Aufnahme in Sanktionslisten kann der Lieferant im schlimmsten Fall die wirtschaftliche Isolation (zum Beispiel durch das Einfrieren von Konten) und/oder damit einen erheblichen Imageschaden erleiden. Auch strafrechtliche Konsequenzen sind bei einem Verstoß gegen exportkontrollrechtliche Bestimmungen regelmäßig ins Auge zu fassen.

1. Inverkehrbringen im Erstlieferland

Wird eine Ware **erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland** auf dem Markt⁷ bereitgestellt bzw. in den Verkehr gebracht, sind sowohl bestimmte **allgemeine als auch produktspezifische Voraussetzungen** zu beachten. Gemäß § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) dürfen Produkte nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die darin vorgesehenen Anforderungen erfüllen und so beschaffen sind, dass

sie bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden. Handelt es sich um ein Verbraucherprodukt, gelten darüber hinaus zusätzliche Anforderungen wie beispielsweise die eindeutige Kennzeichnung des Herstellers oder besondere Sicherheitshinweise zum Gebrauch der Ware, vgl. § 6 ProdSG. Diese konkreten Voraussetzungen zu erfüllen, obliegt dem AGB-Verwender als Verkäufer/Lieferanten, der als Hersteller des Produkts angesehen werden kann, vgl. § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

- 8 Der AGB-Verwender hat zudem zu beachten, dass die **Voraussetzungen** für die Bereitstellung der Ware auf dem **inländischen Markt nicht abschließend** sind. Für das Inverkehrbringen der Ware in einem anderen Land muss der AGB-Verwender wissen, wo genau seine Ware in den Verkehr gebracht wird, um nicht nur den jeweiligen Anforderungen an sein Produkt gerecht zu werden, sondern auch um etwaige Haftungsrisiken überblicken zu können.

2. Ausfuhr und Exportkontrolle

- 9 Insbesondere bei **grenzüberschreitenden Verkaufs- und Lieferverträgen** sind Besonderheiten bezüglich des Exports zu beachten. **Bestimmte Waren** bedürfen zur Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland einer **Genehmigung** oder unterliegen einem gesetzlichen Embargo (zB nach der 12 oder 14. EU-Russland-Sanktions-VO). Dies kann sich entweder auf Grund der Art des Produktes oder des Verwendungszweckes des Empfängers oder des Endverbleibens ergeben: Regelmäßig betrifft dies Waren, bei denen es sich um Kriegswaffen oder um Güter, die sowohl im zivilen Bereich genutzt als auch einem militärischen Zweck zugeführt werden können, sog. **Dual-Use-Güter**. Dazu gehören kerntechnische Materialien, Anlagen und Rüstungen, Chemikalien, Werkstoffe, Mikroorganismen und Toxine, Werkstoffbearbeitung sowie allgemeine Elektronik, Laser, Sensoren und Antriebssysteme.¹
- 10 Auf **nationaler Ebene** gehören zu den relevanten Vorschriften das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) und das Waffengesetz (WaffG). Auf **europäischer Ebene** sind wichtige Regelungen unter anderem in der Dual-Use-Verordnung sowie in EG-Embargo-Verordnungen zu finden (zB Embargobestimmungen bezüglich der Ausfuhr von Gütern in den Iran und nach Russland). Neben den Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene sind darüber hinaus im Einzelfall eine Vielzahl an **internationalen Vorgaben**, die sich aus multilateralen Abkommen ergeben, zu beachten.

Diesbezüglich haben sich insbesondere vier sogenannte **Exportkontrollregimes** gebildet: Nuclear Suppliers Group (NSG), Australische Gruppe (AG), Missile Technology Control Regime (MTCR), Wassenaar Arrangement (WA). Die Beschlüsse dieser Regime sind wegen ihrer besonderen Bedeutung im Zusammenhang mit der Exportkontrolle aufmerksam zu beobachten. Ziel dieser Regime ist es, durch die Harmonisierung von Exportkontrollen sicherzustellen, dass Exporte nicht zu der Ent-

¹ ZB Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Verordnung).

wicklung von chemischen oder biologischen Waffen beitragen. Die Koordinierung nationaler Exportkontrollmaßnahmen unterstützt beispielsweise die Mitglieder der Australia Group bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter dem Chemiewaffen-Übereinkommen und Biowaffen-Übereinkommen in größtmöglichem Maße.

3. Exportkontrollklauseln in AGB

Auch Exportkontrollklauseln – wie sie in der Musterklausel zu finden sind – unterlie- 11
gen dem **Transparenzgebot** gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Zudem darf die Ver-
wendung einer solchen Klausel zu **keiner unangemessenen Benachteiligung** des
Kunden im Sinne von § 307 Abs. 1 und 2 BGB führen. Diesen Anforderungen wird
eine Klausel im B2B-Verkehr zumindest dann gerecht, wenn sie dem exportierenden
Kunden die Pflicht zur Prüfung, Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Aus-
fuhrvorschriften, Embargos und Beantragung etwaig erforderlicher Produktzulassun-
gen bzw. -registrierungen im Ausland auferlegt wird. Denn der AGB-Verwender als
Verkäufer und Lieferant ist insoweit wegen des hohen Sanktionsniveaus erheblich
schutzbedürftig.

Doch nicht nur für den Kunden, sondern auch für den Lieferanten als AGB-Ver- 12
wender ist die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Vorgaben von großer
Bedeutung: Bei einem Verstoß gegen Ausfuhrbestimmungen kann dies – abgesehen
von einem Imageschaden – eine strafrechtliche Verfolgung, empfindliche Bußgelder
und eine Verfallserklärung des Bruttoerlöses des Geschäfts zur Folge haben.² Zu den
möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das strenge US-Exportkontrollrecht
gehören ein Eintrag auf der Denied Persons List (DPL, sog. „Schwarze Liste“), der für
bis zu 50 Jahre ein Verbot für US-Unternehmen bedeutet, mit dem gelisteten Unter-
nehmen weiterhin Geschäfte jeglicher Art abzuschließen, sowie das Einfrieren von
Vermögen in den USA, Verwaltungsanktionen und hohe Geldstrafen für Unterneh-
men und Einzelpersonen sowie Haftstrafen gegen die Geschäftsführung.³ Selbst wenn
der Klausel-Verwender die Ware nicht selbst ausführt, so treffen ihn die **Sanktions-
maßnahmen**, wenn er ein Unternehmen in dem Bewusstsein mit Waren beliefert,
dass diese zum illegalen Export bestimmt sind.

4. Rechtsfolgen

Ziffer (4) der Musterklausel (→ Rn. 4) erlegt dem **Kunden** bei vereinbarter Lieferung 13
außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die **Kosten** auf, die damit verbunden sind,
dass hinsichtlich der zu liefernden Ware alle nationalen Einfuhrbestimmungen des
Erstlieferlandes erfüllt sind. Da die Exportkontrollklausel den Zweck erfüllen soll, den
Lieferanten zu schützen und die Exportkontrolle abzusichern, stellt dies keine Über-
raschung und auch keine unbillige Vorgehensweise gegenüber dem Kunden dar. Denn
gerade dieser möchte die Ware außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert
bekommen und hat daher auch auf seine Kosten für die Einhaltung der Einfuhr-
bestimmungen des Erstlandes zu sorgen. Die **Freistellung des AGB-Verwenders**

² Godzierz Compliance-Checklisten/Hildebrandt § 7 Rn. 15 ff.

³ Godzierz Compliance-Checklisten/Hildebrandt § 7 Rn. 110 ff.

von Schäden und Aufwendungen für den Fall einer *schuldhaften* Verletzung einer vorstehend vereinbarten Pflicht in Ziffer (6) der Musterklausel (→ Rn. 5) steht ebenfalls in Einklang mit dem Gesetz. Nach den allgemeinen Schadensersatzregelungen im BGB (§§ 280 ff. BGB) bestehen (nur) bei einer schuldhaften Pflichtverletzung Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche. Der Kunde wird somit durch die Musterklausel nicht „schlechter“ gestellt als ohnehin vom Gesetzgeber vorgegeben. Eine vom Gesetz abweichende, **schuldunabhängige Haftung ist hingegen nicht zulässig**. Eine solche Vereinbarung würde eine unangemessene Benachteiligung des Kunden im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB darstellen. Ebenso sind Freistellungsklauseln nach § 307 BGB als AGB-Klauseln unwirksam, die unübliche oder unangemessene Kosten erstattungsfähig machen oder die bei verwen-derfeindlichster Auslegung nach § 305c Abs. 1 BGB den Grundsatz des Mitverschuldens nach § 254 BGB aushebeln.



§ 23 Geheimhaltungsklausel

Übersicht

	Rn.
I. Klauselmuster	1
II. Erläuterungen	4
1. Grundlagen	5
2. Formen der Geheimhaltung	7
3. Umsetzung in der Praxis	11
a) Vertrauliche Informationen	12
b) Voraussetzungen für die Geheimhaltung	13
c) Ausnahmen	15
4. Analoge Auferlegung gegenüber Dritten	17
5. Vertragsstrafen	18
6. Dauer der Geheimhaltung	21

I. Klauselmuster

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.	1
(2) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne von Absatz 1 bedeutet alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit der informierenden Partei oder mit ihr gesellschaftsrechtlich gemäß § 15 AktG verbundener Unternehmen betreffende Informationen, (einschließlich Daten und Aufzeichnungen) und geheimes Know How, d. h. identifizierbare Erkenntnisse, an denen ein ausdrücklich oder konkludent verlautes Geheimhaltungsinteresse besteht, die nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich sind, objektiv individualisierbar sind und einen kommerziellen Wert besitzen, die eine Partei (nachfolgend „überlassene Partei“) der anderen Partei (nachfolgend: „informierte Partei“) im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung überlässt, vorausgesetzt: – dass diese, wenn schriftlich oder elektronisch überlassen, als vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind, als solche beschrieben oder in einer anderen Weise als solche für die empfangende Partei eindeutig bei objektiver Betrachtung erkennbar sind; oder – dass diese, wenn mündlich oder visuell überlassen, bei der Überlassung von der überlassenden Partei als vertrauliche Informationen deklariert sind und nachfolgend schriftlich oder in Textform von ihr gegenüber der informierten Partei zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Überlassung an die informierte Partei mit der Kennzeichnung „vertrauliche Informationen“ zu übermitteln, wobei der Zugang maßgeblich ist.	2
(3) Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen ist die Information, wenn: – sie zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt ist oder vom Informationsgeber veröffentlicht ist; – sie zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehört;	3

- sie der konkret empfangenden Partei individuell bekannt ist. Die Parteien werden einander über solche vorherige individuelle Kenntnis schriftlich oder per E-Mail binnen 14 Kalendertagen nach Empfang der vertraulichen Information als Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Ausnahme informieren; andernfalls ist die betreffende Partei nicht mehr berechtigt, sich auf diesen Ausnahmetatbestand zu berufen;
- sie allgemein bekannt wird, ohne dass die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei schuldhaft hierzu beigetragen hat;
- sie entsprechend gesetzlich zwingender Vorschriften oder behördlicher Anordnung offenbart werden muss;
- deren Offenbarung gegenüber Dritten zur Umsetzung des Projektes zwingend erforderlich ist, soweit diese entsprechend den Vorgaben dieser Geheimhaltungsvereinbarung (bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig) entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

Die Regelungen des GeschGehG bleiben unberührt und gehen, soweit diese zwingender Natur sind, den vorstehenden Regelungen vor.

II. Erläuterungen

- 4 Der **Schutz von unternehmensbezogenen Informationen**, vielfach auch Know-How oder Unternehmensgeheimnisse genannt, gewinnt gerade bei dem immer härteren Wettbewerb zwischen Unternehmen und höheren Anforderungen an die Unternehmens Compliance immer mehr an Bedeutung. Sie stellen häufig den wesentlichen Vermögenswert eines Unternehmens dar, sind sogar oft wertvoller als ein gewerbliches Schutzrecht und bilden häufig den wesentlichen Wertfaktor eines Unternehmens.¹ Die Regelungsdichte und die Details von Geheimhaltungsvereinbarungen zum Schutz dieser Geheimnisse sind dabei so mannigfaltig wie die Verträge, die sie betreffen. Um eine wirksame und erfolgreiche Geheimhaltung zu vereinbaren, ist somit eine individuelle Anpassung des Inhalts und der Regelungen auf den jeweiligen Vertragstypen notwendig. Denn dies ist meist die einzige Möglichkeit, das unternehmerische, nicht sondergesetzlich geschützte, Know-How zu schützen.

1. Grundlagen

- 5 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind grundsätzlich straf- und zivilrechtlich nach der Rechtsprechung und dem Gesetz geschützt. Auch ohne zusätzliche Vereinbarung ist die **Geheimhaltung** eine **typische Nebenpflicht** vieler Verträge.² Im deutschen Recht findet sich sogar zusätzlich die Besonderheit, dass auch der vorvertragliche Austausch von Informationen rechtlich geschützt sein kann gemäß § 311 Abs. 2 BGB (für die sogenannten vorvertraglichen Schuldverhältnisse). Am 26.4.2019 ist das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Kraft getreten, womit die Richtlinie (EU) 2016/943 umgesetzt wurde und wodurch die allgemeinen Voraussetzungen und der

¹ BGH 16.10.1962 – KZR 11/61, GRUR 1963, 207.

² Grüneberg/Grüneberg BGB § 280 Rn. 28b.